



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 1998 Nr. 29](#)

Seite: 436

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1998/99 Vom 9. Juni 1998

Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1998/99 Vom 9. Juni 1998

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über
die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen
(Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW.
S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993
(GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten
Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der
im Wintersemester 1998/99 in das erste Fachsemester aufzunehmenden
Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO vergeben.

(3) Im Studiengang Journalistik stehen über die in der Anlage 3 festgesetzte Zulassungszahl hinaus weitere 18 Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, die ein vor Aufnahme des Studiums abgeschlossenes Volontariat nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung nachweisen. Soweit nach § 29 Vergabeverordnung NW zugelassene Bewerberinnen und Bewerber diesen Nachweis erbringen, werden sie zuerst auf die weiteren Studienplätze nach Satz 1

angerechnet. Soweit die Studienplätze nach Anlage 3 besetzt sind, werden weitere Bewerberinnen und Bewerber mit dem Nachweis des abgeschlossenen Volontariats zugelassen, soweit die Studienplätze nach Satz 1 noch nicht besetzt sind.

§ 4

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 2

Hochschulzulassungsgesetz sind an der Universität-Gesamthochschule Essen im Studiengang Sozialpädagogik drei Studienplätze vorweg abzuführen.

(2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt durch die Hochschule nach Maßgabe von § 31 VergabeVO.

§ 5

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1998

Die Ministerin

für Wissenschaft und Forschung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke B r u n n

Die Anlagen 1-4 sind nur in der gedruckten Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 29 einzusehen.

-GV.NW.1998 S.:436